



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte als
Untere Immissionsschutzbehörden NRW

über die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster als
Obere Immissionsschutzbehörden NRW

sowie an den
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter

nachrichtlich:

- An das
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Nur mit elektronischer Post

**Immissionsschutz / Tierhaltungsanlagen – Vollzug der TA Luft 2021
hinsichtlich baulicher und betrieblicher Maßnahmen gemäß
Nr. 5.4.7.1 lit. c) – hier: Neue Fütterungsvorgaben für immissions-
schutzrechtlich genehmigte Nutztierhaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) des Landes Nordrhein-Westfalen regelt folgender gemeinsamer Runderlass ab sofort in Nordrhein-Westfalen den mit der TA Luft neu geforderten Fütterungsnachweis für Nutztiere:

Gemäß den Vorgaben aus Nr. 5.4.7.1 lit. c) TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (vgl. ①) zu verabreichen.

15.12.2023
Seite 1 von 12

Aktenzeichen
61.11.03.03-0004600
bei Antwort bitte angeben

Dominik M. Schüffeln
Telefon: 0211 / 4566 – 852
dominik.schueffeln@munv.nrw.de

Joachim Hartung
Telefon: 0211 / 3843 – 2223
joachim.hartung@mlv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Sie wird für Schweine und Geflügel in den Tabellen 9 und 10 mit zulässigen Werten für maximale Nährstoffausscheidungen näher definiert (vgl. ②). Die Einhaltung der mit der TA Luft neu festgelegten Werte sind dabei entsprechend nachzuweisen (vgl. ③).

Seite 2 von 12

Die Fütterung kann (abweichend vom Regelfall) auch als weitergehende Maßnahme zur Emissionsminderung anerkannt werden (vgl. ④).

Im Hinblick auf die konkreten europarechtlichen Vorgaben für diese neuen Anforderungen wird im Detail auf **ANLAGE A** verwiesen, in der auch entsprechende weitergehende Hintergrundinformationen zum Thema zu finden sind.

① Vorsorgeanforderung einer an den Nährstoffbedarf der Nutztiere angepasste Fütterung

Die Anforderung einer an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung gilt für alle dem Regelungsbereich der TA Luft unterliegenden Tierhaltungsanlagen (d. h. Anlagen der Nummer 7.1.x des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für Betriebe die nach der europäischen Verordnung (EU) 2018/848 (ökologische / biologische Produktion) [ehemals VO (EG) Nr. 889/2008] geführt werden, gelten die Anforderungen an eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung, soweit sie den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung nicht widersprechen (vgl. Nr. 5.4.7.1 lit. c), letzter Absatz).

Diese Fütterungsvorgabe ist durch Verabreichung rohprotein- und phosphorangeasster Futtermischungen oder Rationen in Form einer Mehrphasenfütterung sicherzustellen.

Im Regelfall sollte dabei gemäß TA Luft die Mehrphasenfütterung für Mastschweine, Masthühner und Mastenten in mindestens drei Phasen und bei Puten in mindestens sechs Phasen stattfinden. Abweichungen hiervon sind möglich, da die Kontrolle der Stickstoff- (N) und Phosphor- (P) reduzierten Fütterung nicht an der konkreten Anzahl der Fütterungsphasen, sondern vielmehr an der erforderlichen Nährstoffkonzentration im Futter und den verbrauchten Futtermengen festgemacht wird (Massenbilanzierung).

Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung (z. B. entsprechende Siloanlagen auf dem Hof) müssen vorhanden sein und



die maximalen Nährstoffausscheidungen bei Schweinen und Geflügel nach den Tabellen 9 und 10 der TA Luft sind einzuhalten (vgl. ②).

Seite 3 von 12

Werden diese Werte durch eine weitergehende nährstoffreduzierte Fütterung unterschritten, kann dies als gleichwertige, emissionsmindernde Maßnahme nach Nr. 5.4.7.1 lit. h) und i) TA Luft im Hinblick auf die hiermit einhergehende Reduktion des Schadgases Ammoniak (NH₃) anerkannt werden (vgl. ④).

Für Rinder sind über die allgemeine Anforderung einer mehrphasigen rohprotein- und phosphorangepassten Fütterung hinaus keine weitergehenden Kriterien zur Ausgestaltung der Fütterungsphasen, maximalen Nährstoffausscheidungen und deren Nachweis mit der TA Luft festgelegt.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Fütterungspraxis in den der TA Luft unterliegenden Betrieben mit Rinderhaltung an den einschlägigen, anerkannten Empfehlungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V. zur Fütterung und Nährstoffeffizienz orientieren (z. B. mit den DLG-Merkblättern 417, 444, 451 und 462), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die allgemeine Anforderung einer Mehrphasenfütterung bei rinderhaltenden Betrieben bereits in der Praxis eingehalten wird.

② Maximal zulässige Ausscheidungswerte für Schweine und Geflügel

- 2.1 Die in den Tabellen 9 und 10 der TA Luft festgelegten maximalen Ausscheidungswerte für N und P beziehen sich auf den Tierplatz bzw. das Tier und das Jahr und dürfen nachweislich nicht überschritten werden.
- 2.2 Durch den Einsatz von weitergehend nährstoffoptimierten Futtermischungen können die maximalen Ausscheidungswerte (2.1) unterschritten werden und zu einer anrechenbaren Emissionsminderung beitragen. Auch in dem Fall, dass die Leistungen der Tiere (z. B. Tageszunahmen, Zuwachs, Eimasse) über den in den Tabellen 9 und 10 liegen, kann sich eine Minderung der Nährstoffausscheidung und damit eine Minderung der NH₃-Emission ergeben.



In beiden Fällen kann seitens der zuständigen Überwachungsbehörde eine Minderung der NH₃-Emission anerkannt werden (vgl. ④), wenn vom Tierhalter ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird (3.3).

Erreichen Tiere in der betreffenden Tierhaltungsanlage Leistungen oberhalb des in Tabelle 9 bzw. 10 definierten Leistungsniveaus, ist zur Festlegung für die Ausscheidungswerte das am besten passende Verfahren gemäß den Merkblättern der DLG (Bsp. Mastschweine: bis 1.050 g Tageszunahme gem. Merkblatt 418, 4. überarbeitete Auflage, Stand: 10/2019) in der jeweils aktuellsten Fassung heranzuziehen, bis der DLG-Arbeitskreis Futter und Fütterung (DLG AK FF) als fachlich zuständige Stelle in Deutschland neue Standardwerte bzw. Vorgehensweisen definiert und zur Anwendung empfiehlt (s. auch Fußnote 5).

③ Nachweis der Ausscheidungswerte

Die Einhaltung der in den Tabellen 9 und 10 festgelegten maximalen Ausscheidungswerte ist vom Anlagenbetreiber nachzuweisen (3.1). Bei verschiedenen Tierarten und / oder Produktionsverfahren in einer immissionschutzrechtlich genehmigten Anlage muss der Nachweis für jede Tierart und / oder jedes Produktionsverfahren einzeln erbracht werden. Für den Nachweis ist maßgeblich, dass er vom Anlagenbetreiber jährlich für einen ununterbrochenen 12-Monatszeitraum erstellt wird. Für den Nachweis kann sich der Anlagenbetreiber Dritter bedienen (3.2). Die für die Dokumentation notwendigen Unterlagen sind vom Anlagenbetreiber in jedem der nachfolgend genannten Nachweiswege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

a. IED-Anlagen

Die zu erstellende Dokumentation ist vom Betreiber einer IED-Anlage jährlich der zuständigen Behörde vorzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit einer entsprechenden nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG, die den konkreten Termin bestimmt. Eine nachträgliche Anordnung zur Festlegung des Termins ist erforderlich, da die Nachweispflicht nicht durch eine rechtliche Regelung mit Außenwirkung (Rechtsverordnung oder Gesetz) geregelt ist.



b. G/V-Anlagen

Betreiber von G/V-Anlagen haben die Dokumentation fünf Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Termin für den Beginn des jeweiligen 12-Monatszeitraums der Nachweisführung muss von der zuständigen Behörde per nachträglicher Anordnung festgelegt werden.

Seite 5 von 12

3.1 Der Nachweis der Anforderungen sollte über einen der in den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 genannten Wege erbracht werden.

Die Nachweiswege berücksichtigen die nach der TA Luft gegebene Möglichkeit nach dem Düngerecht erforderliche Aufzeichnungen und Bilanzen als Dokumentation und Massenbilanzierung nach Anhang 10 anzuerkennen. Beim Nachweis über Aufzeichnungen und Bilanzen nach dem Düngerecht sind für Schweine die Nachweiswege 3.1.1 und 3.1.2 und für Geflügel der Nachweisweg 3.1.1 anzuwenden. Für beide Tierarten kann auch der Nachweisweg 3.1.3 angewandt werden.

Sofern sich im Einzelfall zu den Nachweiswegen, Bilanzen oder Belegen fachliche Schwierigkeiten ergeben, können die Immissionsschutzbehörden sich vom Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragtem im Rahmen der Amtshilfe beraten lassen. Anlagenbetreiber können sich bei Fragen zur Umsetzung der Fütterungsvorgaben, zu den Bilanzen und Dokumentationspflichten an die unter 3.3 genannten qualifizierten Dritten wenden.

3.1.1 Prüfprotokoll des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (Düngebehörde) über die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung:

Der Anlagenbetreiber kann den Nachweis der sich aus der TA Luft ergebenden Pflichten zur Fütterung, durch die Vorlage des '*Prüfberichts, Betriebsprüfung zur Kontrolle der Einhaltung des Düngerechts*' (vgl. **ANLAGE B**) erbringen, in dem bestätigt ist, dass die maximalen Nährstoffausscheidungen nach Tabelle 9 bzw. Tabelle



10 eingehalten wurden und vorliegenden Aufzeichnungen und Bilanzen den Dokumentationspflichten nach Anhang 10 der TA Luft entsprechen.

Seite 6 von 12

Für diesen Fall bescheinigt die Düngebehörde im Rahmen der Überwachung und Prüfung der düngerechtlichen Vorgaben durch einen Vermerk im Prüfprotokoll, ob die aus der TA Luft ergebenden Verpflichtungen zur Fütterung eingehalten und dokumentiert wurden.

3.1.2 Nachweis der Fütterung nach den im Düngerecht erforderlichen Aufzeichnungen und Bilanzen:

Führt ein Anlagenbetreiber einer Schweinehaltung entsprechend den Vorgaben des Düngerechts einen Nachweis über eine Fütterung nach DLG-Merkblatt 418 bzw. Band 199, so ist dies für die Einhaltung der Vorgaben zu den maximalen Nährstoffausscheidungen nach Tabelle 9 sowie der Dokumentationspflichten nach Anhang 10 TA Luft als gleichwertig anzuerkennen.

Der Nachweis muss der Anlage 3 Nr. 4.2 der Handlungsanweisung zur Umsetzung der Düngeverordnung¹ entsprechen und folgende Dokumente und Unterlagen enthalten:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt „Formular zum Testat gemäß Nachweisweg 3.1.2“ dieses Erlasses (vgl. **ANLAGE C**)
- Excel Tool zum aktuellen DLG-Leitfaden: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/fuetterung/rechner-n-p-reduktion.htm>
Ein Ausdruck aus dem Tool (als Nachweis, dass im Mittel der unterschiedlichen Phasen der Fütterung die bestehenden Phosphor- u. Rohprotein-Gehalte eingehalten sind) kann benutzt werden, um das Fütterungsverfahren zu belegen.
- Futterrationberechnungen
- Deklarationen Zukauffutter / -ergänzer

¹ <https://www.landwirtschaftskammer.de/Landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/nog/nog.zip>



- Analyseergebnisse der eingesetzten (eigenen) Futtermittel; liegen keine Analyseergebnisse vor, sind Tabellenwerte (Futterwerttabellen der LWK NRW, sog. „Rechenmeister LWK NRW“) heranzuziehen.

3.1.3 Nachweis über die Nutzung des LfL-Berechnungstools

Der Anlagenbetreiber kann die Einhaltung der Vorgaben zu den maximalen Nährstoffausscheidungen nach Tabelle 9 und 10 sowie der Dokumentationspflichten nach Anhang 10 TA Luft über das Excel-Programm '*Stallbilanz für Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung zur Plausibilisierung der Best Verfügbaren Technik (BVT) im Bereich Futter und Fütterung*' der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL, Bereich ITE, IAB)

<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>

nachweisen.

Neben dem Ausdruck der Ergebnisse des Excel-Programms (Dokumentationsvermerk) sind die Dokumente und Belege zur Erstellung der Bilanz (u. a. Einkauf von Futtermitteln, Einkauf von Tieren, Abgabe von Tieren) als Nachweis aufzubewahren.

3.2 Einbeziehung qualifizierter Dritter

Für die Nachweise nach 3.1.2 und 3.1.3 ist eine Durchführung im Auftrag durch den Anlagenbetreiber von qualifizierten Dritten möglich. Sie müssen die notwendige fachliche Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Fütterung und Erstellung von Nährstoffbilanzen haben und nachweisen. Qualifizierte Dritte sind im Rahmen der Förderrichtlinie zur Förderung der Einzelbetrieblichen Beratung anerkannte Beratungsorganisationen (aktuelles Verzeichnis siehe: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/beratungsorganisationen/index.htm>).

3.3 Nachweis der Unterschreitung der Ausscheidungswerte

3.3.1 Für den Nachweis, dass die maximalen Ausscheidungswerte nach den Tabellen 9 und 10, z. B. durch eine weiter nährstoffoptimierte Fütterung unterschritten werden, ist über die Nachweiswege 3.1.2



oder 3.1.3 die Nährstoffausscheidung zu ermitteln. Für die Nachweiswege 3.1.2 und 3.1.3 ist durch qualifizierte Dritte (3.2) eine plausible Bilanz zu erstellen.

Seite 8 von 12

3.3.2 Für den Nachweis, dass die Leistung der Tiere (z. B. Tageszunahmen, Eimasse) über den Werten der Tabellen 9 und 10 sowie den von der DLG definierten Werten (u. a. Merkblatt 418, 457) liegen und sich daraus eine geringere Nährstoffausscheidung ergibt, ist in Anlehnung an den Nachweisweg 3.1.3 durch qualifizierte Dritte (3.2) eine plausible Bilanz zu erstellen.

④ Berücksichtigung der Unterschreitung der Ausscheidungswerte als weitergehende Maßnahme der Emissionsminderung (Nr. 5.4.7.1 lit. c), Satz 4)

Werden die Nährstoffausscheidungen der Tabellen 9 und 10 nachweislich unterschritten (3.3), kann dies als entsprechende zusätzliche Maßnahme zur Minderung der Ammoniakemission nach Nr. 5.4.7.1 lit. h) und i) anerkannt werden.

Dazu hat der Anlagenbetreiber plausibel vorab im Rahmen der Anhörung nachzuweisen, dass eine Reduktion der Nährstoffausscheidung in dem von ihm angestrebten Umfang möglich ist. Hinsichtlich der Nachweiswege siehe (3.3).

Zur Anrechnung der Emissionsminderung ist davon auszugehen, dass die Minderung der N-Ausscheidungen bei Schweinen mit der Minderung der Ammoniakemissionen prozentual gleichzusetzen ist. Auch bei Geflügel ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass die prozentuale Reduktion der N-Ausscheidungen mit einer prozentualen Reduktion der Ammoniakemissionen gleichzusetzen ist.

⑤ Sanierungs- / Umsetzungsfristen

Für nach dem 21.02.2017 genehmigte **IED-Neuanlagen** waren die Anforderungen zur nährstoffoptimierten Fütterung bereits bei Genehmigungserteilung umzusetzen und entsprechend nachzuweisen.



Gemäß der Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sollten **IED-Bestandsanlagen** die Anforderungen nach lit. c) spätestens ab dem 21.02.2021 einhalten. Der außergewöhnlich lange Gesetzgebungs- und Kompromissfindungsprozess zur TA Luft hat in Deutschland dazu geführt, dass bereits beim Inkrafttreten der neuen TA Luft die v. g. europäische Frist verstrichen war.

Seite 9 von 12

Da die TA Luft als Verwaltungsvorschrift keine Außenwirkung entfaltet und es keine Umsetzung in nationale Gesetze oder Verordnungen gibt, müssen deren Anforderungen gegenüber dem Anlagenbetreiber im Rahmen von Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen festgesetzt werden.

Für **G/V-Anlagen** gelten die allgemeinen Sanierungsfristen der TA Luft. Da es sich bei der Umstellung der Fütterung und der diesbezüglichen Nachweisführung in der Regel um organisatorische Maßnahmen oder technische Maßnahmen mit geringem Aufwand handelt, ist die dreijährige Sanierungsfrist nach Nr. 6.2.3.1 einschlägig. Die Anforderungen müssen somit bis spätestens zum 01.12.2024 eingehalten werden.

Im Rahmen einer nachträglichen Anordnung haben die Behörden die Möglichkeit, eine verhältnismäßige Frist zur Umsetzung der Maßnahme zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Fiebig

Dr. Dietzel

Anlage(n):

- A. Rechtliche Hinweise / Hintergrundinformationen
- B. Prüfbericht, Betriebsprüfung zur Kontrolle der Einhaltung des Düngerechts (Formular der LWK NRW)
- C. Formular zum Testat gemäß Nachweisweg 3.1.2



Rechtliche Grundlagen / Hintergrundinformationen

ANLAGE A

Seite 10 von 12

Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht² und ist seit dem 01.12.2021 in Kraft.

Mit Einführung der neuen TA Luft wurden eine Vielzahl von EU-rechtlich verpflichtend umzusetzenden BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt; dies betrifft auch die BVT-Schlussfolgerung zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (BATC IRPP) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302³.

Entsprechend den am 21.02.2017 in der europäischen Union in Kraft getretenen Besten Verfügbaren Techniken (BVT) Nr. 3 und Nr. 4 (i. V. m. BVT Nr. 24 hinsichtlich der Überwachung) müssen die Ausscheidungen von Geflügel und Schweinen hinsichtlich ihrer Stickstoff- (N) und Phosphorgehalte (P) konkret begrenzt werden.

Diese europarechtlichen Regelungen gehen über die bislang nach TA Luft 2002 geregelten, verpflichtenden Vorgaben zur Sicherstellung einer an den Nährstoffbedarf der Nutztiere angepasste Fütterung hinaus (vgl. Nr. 5.4.7.1 lit. c) TA Luft 2002).

Dieser '*Neue Stand der Fütterungstechnik*' fand daher Eingang in den unter Nr. 5.4.7.1 lit. c) neugefassten Abschnitt zu Fütterungsvorgaben für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Nutztierhaltungen in der TA Luft 2021. Zudem hat das Umweltbundesamt (UBA) zusammen mit dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL e. V.) im November 2021 die Broschüre '*Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft mindern – Gute Fachliche Praxis*' herausgegeben⁴ und mit dortigen Kapitel 2 die sog. '*Gute Fachliche Praxis (GFP)*' für das Futter und die Fütterung von Nutztieren für Deutschland grundlegend neu definiert.

Die in den TA Luft Tabellen 9 und 10 dargelegten Ausscheidungswerte beruhen auf vom DLG e. V. veröffentlichten Werten. Diese Werte beruhen auf Massenbilanzierungen zu Nährstoffausscheidung von Nutztieren, die

² https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IGI25025005.htm

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017D0302&from=EN>

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ammoniakemissionen-in-der-landwirtschaft-mindern>



anhand von aus der Praxis abgeleiteten Standardverfahren erstellt wurden. Die Ausscheidungswerte sind im DLG Band 199 (jeweils in der aktuellsten Auflage) sowie den ergänzenden Schriften (u. a. DLG-Merkblatt 418 für Schweine oder DLG-Merkblatt Nr. 457 für Geflügel) für verschiedene Leistungsniveaus definiert. Eine Aktualisierung dieser Fachpublikationen erfolgt durch den Arbeitskreis Futter und Fütterung des DLG e. V..

Seite 11 von 12

Hinweis: Unbeschadet der v. g. Regelungen dieses Erlasses weise ich auf die einschlägigen Hintergrundinformationen aus den 'LAI-Vollzugsfragen zur TA Luft' der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hin⁵.

⁵ Unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/> im Bereich 'Veröffentlichungen' unter 'Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug' in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu finden.

Art des Betriebes

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Tierhalter | <input type="checkbox"/> Nawaro-Biogasanlage | <input type="checkbox"/> Landhandel/Genossenschaft |
| <input type="checkbox"/> Gewerblicher Tierhalter | <input type="checkbox"/> Coferment-Biogasanlage | <input type="checkbox"/> Vermittler |
| <input type="checkbox"/> Lohnunternehmer | <input type="checkbox"/> Maschinenring | <input type="checkbox"/> Transportunternehmer |
| <input type="checkbox"/> Ackerbau | <input type="checkbox"/> Sonstiges | _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonderkulturen | _____ | _____ |

	Ja	Nein	nicht relevant/ prüfbar
Wird die Prüfung geduldet und die beauftragte Person unterstützt (§ 12 DüngG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen Befreiungstatbestände von den Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 3 DüV vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen Befreiungstatbestände von den Aufzeichnungspflichten nach § 5 LDüngVO vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I. Prüfungsinhalte nach Düngeverordnung (DüV)		nicht relevant	<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein (Verstoß)	nicht relevant/ prüfbar
1a. Obergrenze für N aus Wirtschaftsdüngern gesamtbetriebsbezogen eingehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1b. <u>Nitratbelastetes Gebiet</u> : Obergrenze für N aus Wirtschaftsdüngern schlagbezogen eingehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit bezogene Untersuchungsergebnisse, Schätzwerte oder Berechnungen für N-Gehalte im Boden vorgelegt (N _{min} -Werte) (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Beim Anbau von Gemüsekulturen nach einer Gemüsevorkultur im selben Jahr: Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit bezogene Untersuchungsergebnisse für N-Gehalte im Boden vorgelegt (N _{min} -Werte) (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anzahl fehlender Untersuchungsergebnisse _____			
4. Nährstoffgehalte in Düngemitteln sind vor Aufbringung ermittelt worden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein (Verstoß)	nicht relevant/ prüfbar
5. Düngemittelermittlungen vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen in der vorgeschriebenen Weise vollständig vorgelegt			
a) für Stickstoff ggf. einschließlich Aufzeichnungen für Neuermittlungen durch nachträglich eingetretene Umstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) für Phosphat bzw. die geplante Fruchtfolge (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Düngemittelermittlungen der Vorjahre aufbewahrt und vorgelegt (Aufbewahrungspflicht) (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Dokumentation des Nährstoffeinsatzes liegt 2 Tage nach Düngung vor und ist augenscheinlich vollständig und richtig (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8a. Jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngemittelbedarfs sowie des Nährstoffeinsatzes nach Maßgabe der Anlage 5 fristgerecht (31.03. des Folgejahres) aufgezeichnet und vorgelegt (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8b. <u>Nitratbelastetes Gebiet</u> : Jährliche betriebliche Gesamtsumme des N-Düngemittelbedarfs zum 31.03. des laufenden Düngemitteljahres zusammengefasst und aufgezeichnet (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Vor Aufbringung ermittelter Düngemittelbedarf wurde eingehalten			
a) für Stickstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) für Phosphat (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 3 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) <u>Nitratbelastetes Gebiet</u> : Um 20% verringerte Gesamtsumme des ermittelten N-Düngemittelbedarfs wurde eingehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Gültige Bodenuntersuchungsergebnisse der Jahre vollständig vorgelegt (Phosphat) (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anzahl fehlender BU _____			
11. Ausbringungstechnik entspricht den anerkannten Regeln der Technik gem. Düngemittelverordnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Satz 2 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Nachweise zu ausreichender Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen erbracht (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein	nicht relevant/ prüfbar
13. Nachweise an die Dokumentation und Massenbilanzierung nach TA-Luft 2021 erbracht (Anhang 10, Tabelle 9 bzw. Tabelle 10 TA-Luft 2021) Hinweis: Gilt nur bei Schweine- oder Geflügelhaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. <u>Keine</u> sonstigen Feststellungen zu den Vorschriften der DüV, z.B. <input type="checkbox"/> Sperrfrist <input type="checkbox"/> Herstdüngung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Prüfungsinhalte nach Landesdüngverordnung (LDüngVO) nicht relevant

	Ja	Nein (Verstoß)	nicht relevant/ prüfbar
14. Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern inkl. Geflügelmist und organischen und org.-min. Düngemitteln außer Festmist von Huf- und Klautentieren sind vor Aufbringung analysiert worden (§ 6 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 LDüngVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Nachweis über Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Düngung wurde erbracht (§ 6 Nr. 2 i.V.m. § 3 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 LDüngVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III. Prüfungsinhalte nach der Verbringensverordnung (WDüngV) nicht relevant

	Ja	Nein (Verstoß)	nicht relevant/ prüfbar
16. Mitteilungspflicht als Inverkehrbringer wurde erfüllt (§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 5 WDüngV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Aufzeichnungen (Lieferscheine) für Wirtschaftsdüngerlieferungen sind korrekt / Dokumentationspflicht wurde erfüllt (§ 7 Nr. 1-3 i.V.m. § 3 WDüngV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> fehlend _____ <input type="checkbox"/> fehlerhaft _____ <input type="checkbox"/> verspätet _____	<input type="checkbox"/>
18. Meldepflicht für Importe aus anderen Bundesländern/Staaten wurde erfüllt (§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 4 WDüngV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> fehlend _____ <input type="checkbox"/> fehlerhaft _____ <input type="checkbox"/> verspätet _____	<input type="checkbox"/>

IV. Prüfungsinhalte nach der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung NRW (WDüngNachwVO NRW)		nicht relevant		<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein (Verstoß)		nicht relevant/ prüfbar
19.	Aufzeichnungen (Lieferscheine) für Wirtschaftsdüngerlieferungen sind korrekt / Dokumentationspflicht wurde erfüllt (§ 6 Nr. 1 i.V.m. § 2 WDüngNachwVO NRW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> fehlend _____ <input type="checkbox"/> fehlerhaft _____ <input type="checkbox"/> verspätet _____	<input type="checkbox"/>
20.	Abgabemelde pflicht wurde eingehalten (§ 6 Nr. 3 i.V.m. § 3 WDüngNachwVO NRW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> fehlend _____ <input type="checkbox"/> fehlerhaft _____ <input type="checkbox"/> verspätet _____	<input type="checkbox"/>
21.	Aufnahmemelde pflicht wurde eingehalten (§ 6 Nr. 3 i.V.m. § 3 WDüngNachwVO NRW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> fehlend _____ <input type="checkbox"/> fehlerhaft _____ <input type="checkbox"/> verspätet _____	<input type="checkbox"/>
22.	Mitteilungspflicht als Inverkehrbringer in elektronischer Form wurde eingehalten (§ 6 Nr. 4 i.V.m. § 5 WDüngNachwVO NRW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

V. Prüfungsinhalte nach Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)		nicht relevant		<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein (Verstoß)		nicht relevant/ prüfbar
23.	Stoffstrombilanz vollständig und richtig vorgelegt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 StoffBilV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	Aufzeichnung <u>zugeführter</u> Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat spätestens nach 3 Monaten augenscheinlich vollständig und richtig erstellt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 StoffBilV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	Aufzeichnung <u>abgegebener</u> Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat spätestens nach 3 Monaten augenscheinlich vollständig und richtig erstellt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 StoffBilV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	Aufzeichnungen oder Stoffstrombilanz der Vorjahre in der vorgeschriebenen Weise vollständig vorgelegt (Aufbewahrungspflicht) (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 StoffBilV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Ergebnis der Prüfung:

	Ja	Nein	Nicht relevant
Die Prüfung konnte abschließend durchgeführt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Prüfung wurde verweigert und/oder beauftragte Personen <u>nicht</u> unterstützt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beanstandungen zu I. (DüV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beanstandungen zu II. (LDüngVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beanstandungen zu III. (WDüngV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beanstandungen zu IV. (WDüngNachwVO NRW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beanstandungen zu V. (StoffBiV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mündliche Anhörung und Belehrung durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der/die Betroffene hat sich geäußert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Äußerungen der/s Betroffenen:

	Ja	Nein	Nicht relevant
Mündliche Verwarnung erteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchschrift verbleibt im Betrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Durchschrift zugeschickt am

Der/Die BetriebsleiterIn bzw. Beauftragte wurde über das Ergebnis der Prüfung vor Ort informiert. Mit der Unterschrift bestätigt er/sie lediglich den Wahrheitsgehalt der eigenen Erklärungen sowie die Anwesenheit während der Prüfung. Eine rechtsverbindliche Anerkennung des Prüfungsergebnisses ist damit nicht verbunden.

(Ort, Datum)

(BetriebsleiterIn bzw. Beauftragte/r)

(Prüfer/in)



Formular zum Testat gemäß Nachweisweg 3.1.2

ANLAGE C

Seite 12 von 12

**Erklärung über die N- und P-Ausscheidungen entsprechend des
Nachweisweges 3.1.2 im Erlass 'Neue Fütterungsvorgaben für im-
missionsschutzrechtlich genehmigte Nutztierhaltungen'**

Anschrift der Anlage

Name, Vorname / Betreiber:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Bezugszeitraum (MM / JJ bis MM / JJ):

Produktionsverfahren:

Mit den vorgelegten Unterlagen wurden entsprechend den Anforderun-
gen der TA Luft an eine Massenbilanzierung die N- und P- Ausschei-
dungen rechnerisch quantifiziert.

Die Ausscheidungen von _____ kg N und _____ kg P je Tierplatz
und Jahr entsprechen _____ % für N und _____ % für P gegen-
über den in der TA Luft Tabelle 9 bzw. 10 definierten Ausscheidungs-
werten bzw. dem der Leistung entsprechenden Standardverfahren nach
DLG Band 199 und Merkblatt 418, 457 des DLG e. V..

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift